

Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen

vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 7^{ter} Bst. d, Art. 46^{quater} Abs. 2, Art. 46^{quinquies} Abs. 2 und Art. 46^{sexies} Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988¹ als Verordnung:²

I. Berichterstattung und Rechnungslegung (1.)

1. Jährliche Berichterstattung (1.1.)

Art. 1 Inhalt

¹ Die jährliche Berichterstattung besteht aus Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

² Sie umfasst alle Aufgabenbereiche der Universität.

Art. 2 Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht informiert über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung.

² Er enthält zumindest die Angaben nach Anhang 1 dieses Erlasses.

Art. 3 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang.

¹ sGS 217.11; abgekürzt UG.

² Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3823 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

217.14

² Sie wird nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts³, der Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz und der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze geführt.

³ Nicht mehr begründete Rückstellungen werden aufgelöst.

⁴ Werden Teilbereiche der Universität in separaten Rechnungen geführt, so werden sie für die Jahresrechnung konsolidiert.

Art. 4 *Anhang zur Jahresrechnung*

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält insbesondere Erläuterungen zur Konsolidierung und Angaben zu den internen Verrechnungen zwischen den Teilbereichen der Universität.

Art. 5 *Einreichung und Kenntnisnahme*

¹ Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres werden der Regierung bis Ende Mai vorgelegt.

² Die Regierung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

2. Bericht zur Leistungsperiode

(1.2.)

Art. 6 *Inhalt*

¹ Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags informiert über die Leistungserbringung und Mittelverwendung in der gesamten Leistungsperiode.⁴

² Er enthält zumindest die Kennzahlen nach Anhang 2 dieses Erlasses.

Art. 7 *Frist zur Einreichung*

¹ Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags wird der Regierung bis Ende Juni des letzten Jahres der Leistungsperiode vorgelegt.

3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

4 Art. 46^{sexies} Abs. 2 Bst. b UG.

II. Eigenkapital

(2.)

Art. 8 *Definition und Zweck*

¹ Das Eigenkapital entspricht den um die Verbindlichkeiten (Fremdkapital) reduzierten Vermögenswerten (Aktiven).

² Das Eigenkapital dient der Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit der Universität.

Art. 9 *Gliederung*

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- a) Grundkapital;
- b) Fondskapital;
- c) freiem Kapital.

Art. 10 *Grundkapital*

¹ Das Grundkapital dient der Erfüllung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode.

² Das Grundkapital beträgt zu Beginn der Leistungsperiode 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Staatsbeitrags.

³ Weist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode nicht die Höhe nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf, kann der Leistungsauftrag:

- a) eine Erhöhung des Staatsbeitrags zur Aufstockung des Grundkapitals vorsehen;
- b) die Unterdeckung bei der Festlegung von Kriterien für das Eintreten unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände nach Art. 46^{quinquies} Abs. 3 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988⁵ berücksichtigen.

Art. 11 *Fondskapital*

¹ Das Fondskapital dient der Finanzierung besonderer Aufgaben.

² Es umfasst:

- a) das Eigenkapital aus Zuwendungen mit einer unabänderlichen Zweckbestimmung;
- b) das Eigenkapital der Institute und der Executive School;

⁵ sGS 217.11.

217.14

- c) das Eigenkapital aus Ausschüttungen der Institute, Forschungsstellen und der Executive School, soweit es durch Beschluss des Rektorats einem klaren Zweck zugeordnet wurde;
- d) das Eigenkapital aus weiteren unternehmerischen Tätigkeiten, soweit es durch Beschluss des Universitätsrates einem klaren Zweck zugeordnet wurde und die Zuweisung von der Regierung genehmigt wurde.

Art. 12 Freies Kapital

¹ Das Eigenkapital wird dem freien Kapital zugerechnet, soweit es sich nicht um Grundkapital oder Fondskapital handelt.

² Unterschreitet das Grundkapital am Ende der Leistungsperiode den Zielwert, wird freies Kapital im erforderlichen Mass umgebucht.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-005	08.12.2015	01.01.2016

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-005